

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00337 vom 20. August 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00337

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00337 du 20 août 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00337 del 20 agosto 2021

Regeste

Kündigung des Arbeitsverhältnisses | [Kündigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund unbefriedigenden Verhaltens; Beschwerderückzug] Die Parteien haben sich aussergerichtlich geeinigt, weshalb der Beschwerdeführer sein Rechtsmittel zurückgezogen hat; das Verfahren ist folglich als durch Rückzug erledigt abzuschreiben. Weil der Streitwert von Fr. 30'000.- nicht erreicht ist, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Parteien haben gegenseitig auf eine Parteientschädigung verzichtet, wovon Vormerk zu nehmen ist (E. 1 und 2). Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abgeschlossen.

Erwägungen

E. 4

Abteilung VB.2025.00337 Verfügung des Einzelrichters vom 5. November 2025
Mitwirkend: Verwaltungsrichter Martin Bertschi, Gerichtsschreiber Matthias Neumann. In Sachen A, vertreten durch RA B, Beschwerdeführer, gegen Universitätsspital Zürich Spitaldirektion, Beschwerdegegner, betreffend Kündigung des Arbeitsverhältnisses, hat sich ergeben: I. A war ab dem 1. November 2022 als Mitarbeiter im Bereich C am Universitätsspital Zürich angestellt. Mit Verfügung vom 22. April 2025 kündigte die Spitaldirektion des Universitätsspitals das Anstellungsverhältnis aufgrund unbefriedigenden Verhaltens per 30. Juni 2025. II. Hiergegen erhob A am 26. Mai 2025 Beschwerde beim Verwaltungsgericht und beantragte, unter Entschädigungsfolge sei das Universitätsspital zu verpflichten, ihm eine Entschädigung in Höhe von Fr. 24'865.60, zuzüglich Zins von 5 % ab dem 1. Juli 2025, zu bezahlen. Das Universitätsspital beantragte mit Beschwerdeantwort vom 1. Juli 2025, unter Entschädigungsfolge sei die Beschwerde abzuweisen. A beantragte am 21. August 2025 die Sistierung des Verfahrens, weil die Parteien zwischenzeitlich Vergleichsgespräche geführt hätten und voraussichtlich eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeigeführt werden könne. Das Universitätsspital erklärte sich am 1. September 2025 mit der Sistierung des Verfahrens einverstanden. Mit Verfügung vom 2. September 2025 sistierte die Abteilungspräsidentin das Verfahren einstweilen bis 30. September 2025. Am 30. September 2025 teilte A unter Einreichung der Vereinbarung zwischen ihm und dem Universitätsspital vom 12. resp. 28. September 2025 mit, dass zwischen den Parteien eine gütliche Einigung herbeigeführt werden konnte, und zog die Beschwerde zurück. Der Einzelrichter erwägt: 1. Das Verwaltungsgericht ist für Beschwerden gegen Entscheide der Spitaldirektion des Universitätsspitals gemäss § 30 des Gesetzes über das Universitätsspital Zürich vom 19. September 2005 (LS 813.15) zuständig. Das Verfahren ist als durch Rückzug erledigt abzuschreiben, was nach § 38b Abs. 1 lit. b des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) in

die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt. 2. 2.1 Der Beschwerdeführer verlangte eine Entschädigung von Fr. 24'865.60 bzw. vier Monatslöhnen. Weil der Streitwert somit Fr. 30'000.- nicht erreicht, sind die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 Satz 1 VRG). 2.2 Vom gegenseitigen Verzicht der Parteien auf eine Parteientschädigung gemäss § 17 VRG ist Vormerk zu nehmen (Marco Donatsch, in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 63 N. 5; VGr, 20. August 2021, VB.2020.00859, E. 2 [nicht publiziert] , und 28. September 2011, VB.2011.00376).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.